

## **TOP 28a:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

COM(2016) 270 final

Drucksache: 390/16

Der Vorschlag hat eine Reform der Dublin-III-Verordnung zum Ziel. Das sogenannte Dublin-System soll vereinfacht und praxisgerechter gestaltet werden; es soll insbesondere auch der Aufgabe gewachsen sein, Situationen zu bewältigen, in denen die Asylsysteme der Mitgliedstaaten einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. Der Vorschlag ist Teil des ersten Pakets von Legislativvorschlägen, die das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformieren sollen.

Der bestehende Grundsatz, wonach Asylbewerberinnen und Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in dem sie erstmals EU-Boden betreten, soll beibehalten werden. Neu eingeführt werden sollen ein Korrekturmechanismus für Fälle eines starken Zustroms von Asylsuchenden in einem Mitgliedstaat und die Verpflichtung zur Leistung eines finanziellen Beitrages im Falle einer Nichtteilnahme hieran.

Im Einzelnen beinhaltet der Kommissionsvorschlag insbesondere folgende Regelungen:

- Die bisherigen Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates sollen grundsätzlich bestehen bleiben. Es soll allerdings zusätzlich ein automatisch ausgelöster Verteilmechanismus für den Fall einer überproportionalen Belastung eines Mitgliedstaates mit einer hohen Zahl von Asylsuchenden in Gang gesetzt werden;
- Jeder Mitgliedstaat soll die Möglichkeit erhalten, vorübergehend nicht am Verteilmechanismus teilzunehmen. In diesem Fall soll der Mitgliedstaat einen Solidarbeitrag von 250 000 Euro pro Antragsteller oder Antragstellerin an den Mitgliedstaat zahlen, der an seiner Stelle den Antragsteller oder die Antragstellerin übernimmt;

- Eine neue Regelung sieht eine Verpflichtung der Asylsuchenden vor, den Antrag im Mitgliedstaat der illegalen Ersteinreise oder im Mitgliedstaat des legalen Aufenthalts zu stellen;
- Der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, soll vor der Prüfung der Zuständigkeit gemäß den Kriterien der Dublin-Verordnung zunächst die Zulässigkeit des Asylantrags prüfen sowie gegebenenfalls ein beschleunigtes Verfahren durchführen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommt oder aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Mitgliedstaates angesehen wird;
- Die Fristen für die Stellung und Beantwortung von Überstellungsersuchen und die Durchführung der Überstellung von Asylbewerberinnen und -bewerbern zwischen den Mitgliedstaaten sollen verkürzt werden;
- Außerdem sollen den Asylantragstellerinnen und -antragstellern Rechtspflichten auferlegt werden, wie die Pflicht zum Verbleib in dem für ihren Antrag zuständigen Mitgliedstaat. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten sieht der Verordnungsvorschlag Sanktionsmöglichkeiten vor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 390/1/16** ersichtlich.